

5.12.2007

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 06.12.2007
Ltg.-**1042/A-1/95-2007**
Ko-Ausschuss

ANTRAG

der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Moser, Mag. Heuras, Honeder, Mag. Karner, Ing. Rennhofer und Mag. Riedl

betreffend Änderung der NÖ Gemeindebeamtenegehaltsordnung 1976 (2. GBGO-Novelle 2007)

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf sollen die Ergebnisse der Besoldungsverhandlungen auf Bundesebene vom 1. Dezember 2007 mit Wirkung vom 1. Jänner 2008 im Gemeindebereich umgesetzt werden.

Darstellung der finanziellen Auswirkungen:

*„Die **Gemeinden und Gemeindeverbände** sind von dem geplanten Gesetz insofern betroffen, als sie als Dienstgeber die Bezugserhöhungen ihrer Bediensteten zu tragen haben.*

Bei der Ermittlung der Mehrkosten für die Gemeinden und Gemeindeverbände wurde von folgenden Zahlen ausgegangen:

a) Erhöhung der Gehälter:

Für die Gemeindebeamten wird die vorgesehene Gehaltserhöhung einschließlich der Einmalzahlung im Jahre 2008 Mehrkosten im Ausmaß von ca. € 1 Mio. verursachen.

b) Erhöhung der Nebengebühren:

*Erhöhung der Nebengebühren:
geschätzte Mehrkosten im Jahr 2008* **rund € 40.000,-**

c) Gesamtkosten

Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf ist somit mit Mehrkosten im Jahr 2008 von rund € 1.040.000,- für die Gemeinden und Gemeindeverbände zu rechnen.“

Am 1. Dezember 2007 wurden die Verhandlungen zwischen dem Bund und den Gewerkschaften der öffentlichen Dienste über die Besoldungsregelung der öffentlich Bediensteten für 2008 mit folgendem Ergebnis abgeschlossen:

„Ab 1. Jänner 2008 werden (bei einer Laufzeit bis 31. Dezember 2008) die Monatsentgelte der Vertragsbediensteten und der Bediensteten mit einem Sondervertrag, in dem keine andere Art der Valorisierung vorgesehen ist, mit Ausnahme der Kinderzulage

a) die Gehälter der Beamten (soweit sie nicht gemäß § 17 PTSG zugewiesen sind),

b) die Zulagen und Vergütungen, die im Gesetz in Eurobeträgen ausgedrückt sind

um 2,7 % erhöht.

Im Mai 2008 erhalten die Beamten (soweit sie nicht gemäß § 17 PTSG zugewiesen sind) des Dienststandes, die Vertragsbediensteten, die Verwaltungspraktikanten und die Bediensteten mit einem Sondervertrag, in dem keine andere Art der Valorisierung vorgesehen ist, eine Einmalzahlung im Ausmaß von 175 Euro.

Die genannten Beträge der Einmalzahlung entspricht einem vollen Beschäftigungsausmaß und sind bei Teilbeschäftigung nach dem Beschäftigungsausmaß zu aliquotieren.“

Erhöhung der Bezüge des allgemeinen Schemas (Art. I Z. 1) und der Funktionsgruppen (Art. I Z. 3):

In Umsetzung des Ergebnisses dieser Besoldungsverhandlungen sollen mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf die Bezüge der Gemeindebeamten des allgemeinen Schemas im gleichen Ausmaß unter Berücksichtigung des seit 1. Jänner 1998 bestehenden Grundsatzes identer Vorrückungsbeträge innerhalb einer Verwendungsgruppe angehoben werden.

Bedingt durch die seinerzeitige Vereinbarung der Sozialpartner auf Gemeindeebene, idente Vorrückungsbeträge innerhalb einer Verwendungsgruppe zu gewährleisten, wurden die Bezüge der Verwendungsgruppen I bis VII und der Funktionsgruppen VIII bis XIII in folgender Art erhöht:

1. In jeder Verwendungsgruppe wurde nach Erhöhung der Gehälter um 2,7 % der durchschnittliche Vorrückungsbetrag ermittelt und der erhöhten ersten

Gehaltsstufe hinzugezählt, um das Gehalt der folgenden Gehaltsstufen zu erhalten.

2. Da sich durch die Rundung des durchschnittlichen Vorrückungsbetrages nachteilige Auswirkungen in den Verwendungs-(Funktions)gruppen IV, V und VII sowie in den Funktionsgruppen IX und XII ergeben hätten, war es erforderlich in diesen Funktionsgruppen den durchschnittlichen Vorrückungsbetrag von der erhöhten letzten Entlohnungsstufe (Gehaltsstufe 21) abzuziehen, um das Gehalt der vorangehenden Gehaltsstufen zu erhalten.

Erhöhung der Nebengebühren:

Durch die im § 42 Abs. 4 GBDO, LGBl. 2400, vorgesehene Erhöhungsautomatik für Nebengebühren werden die Nebengebühren in dem Ausmaß erhöht, um das sich der Gehalt der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9 ändert. Der Gehalt dieser Verwendungsgruppe erhöht sich zum 1. Jänner 2008 – bedingt durch die Vereinheitlichung des Vorrückungsbetrages in dieser Verwendungsgruppe – um 2,717 %.

Erhöhung der Bezüge des Schemas für Sanitätsberufe (Art. I Z. 2) und der Funktionszulage für Pflegedienstleitungen (Art. I Z. 4):

Die Bezüge im Schema für Sanitätsberufe (MT1, MT2, S1 und S2) sowie die Funktionszulage für die Pflegedienstleitung sollen um 2,7 % erhöht werden.

Einmalzahlung (Art. I Z. 5):

In Anlehnung an die Besoldungsverhandlungen für Bundesbedienstete soll auch für Gemeindebeamte eine einmalige Zahlung im Ausmaß von € 175,- ausbezahlt werden. Als Auszahlungszeitpunkt soll aber nicht Mai 2008 sondern bereits Februar 2008 vorgesehen werden. Der Betrag ist bei teilweiser Dienstfreistellung (z.B. gemäß § 33

GBDO) oder Suspendierung mit Kürzung des Dienstbezuges entsprechend zu aliquotieren.

Die Gefertigen stellen daher den

A n t r a g:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung der NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976 (2. GBGO-Novelle 2007) wird genehmigt.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem KOMMUNALAUSSCHUSS so zeitgerecht zur Vorberatung zuzuweisen, dass eine Behandlung im Landtag am 13. Dezember 2007 erfolgen kann.